



AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 15. Februar 2017

Öffentlicher Teil:

- **Widerspruch und Klage gegen den Kreisumlagebescheid, Beschluss: BV/0637/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen genehmigt die Einlegung des Widerspruchs am 03.01.2017 gegen den Kreisumlagebescheid 2016 des Landkreises Nordhausen vom 08.12.2016.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei einer negativen Widerspruchsentscheidung den Stadtrat für die Klage fristgerecht einzuberufen, um über eine Klageerhebung zu entscheiden.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- **Wirtschaftsplan des BIC Nordthüringen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017, Beschluss: BV/0650/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen genehmigt die Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BIC Nordthüringen GmbH zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- **Beschluss über den Vertrag zur Eingliederung der Gemeinde Buchholz in die Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0653/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Dem Abschluss des in der Anlage befindlichen Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Buchholz in die Stadt Nordhausen wird zugestimmt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- **Neubestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH, Badehaus Nordhausen GmbH, Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH, Beschluss: BV/0642/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Als Aufsichtsratsmitglied in der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH, Badehaus Nordhausen GmbH und Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH wird **Peter Uhley** gem. § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH in Personalunion durch den Stadtrat bestellt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1
- **Neubestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH, Beschluss: BV/0643/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Als Aufsichtsratsmitglied in der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH wird **Peter Uhley** gem. § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH durch den Stadtrat bestellt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2

- **Berufung von sachkundigen Bürgern in den Finanzausschuss – 2. Änderung, Beschluss: BV/0028/2014-3**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Finanzausschuss wie folgt: **Herr Stephan Spehr** wird anstelle von Kai Buchmann als sachkundiger Bürger in den Finanzausschuss berufen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1
- **Bewerbung der Stadt Nordhausen um Aufnahme in das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2017“; hier: Generalsanierung Theater Nordhausen, Beschluss: BV/0649/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Stadt Nordhausen bewirbt sich mit dem Projekt „Generalsanierung des Theaters Nordhausen“ am Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2017.“
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Globale Nachhaltige Kommune Thüringen, Beschluss: BV/0639/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Stadtrat schließt sich der Erklärung zur 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung „Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ an und beschließt die Unterzeichnung der Resolution des Deutschen Städtetages (Anlage 1) durch den Oberbürgermeister.
Die Stadt Nordhausen beteiligt sich zur Gestaltung der Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene an dem geförderten und extern begleiteten Projekt „Global Nachhaltige Kommune in Thüringen“, mit dem Ziel, eine Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogrammen für eine zukunftsfähige Stadt zu erarbeiten. In diesen Prozess sind zivilgesellschaftliche Akteure einzubeziehen. Für dieses Projekt wird durch den Oberbürgermeister eine Arbeitsgruppe berufen und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- **Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauschsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0638/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
- die Billigung des geänderten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauschsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung in den vorliegenden Fassungen. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ufer des Sundhäuser Sees und wird durch den Uthleber Weg und die Helmestraße (B4) begrenzt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauschsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen sowie der Begründung mit Anlagen in den vorliegenden Fassungen.

- Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zur Zeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen RP-NT 2012, Offenlandbiotopkartierung, wirksamer Flächennutzungsplan, schalltechnische Begutachtung des Sachverständigenbüros Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH, Umweltbericht, Grünordnungsplan und Artenschutz fachbeitrag des Planungsbüros Dr. Weise, Pla-

nungsunterlagen zur kombinierten Lärmschutz-/ Artenschutzmaßnahme des Nordthüringer Ingenieurbüros Nordhausen.

Aufgrund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des weiteren Planverfahrens vorgesehen werden: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB.

- **Aufhebung des Beschlusses BV/1058/2014 vom 5. Oktober 2016 „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung - NdhSnGebS vom 18. Dezember 2007“ (HSK Nr. 32-02-2015), Beschluss: BV/0614/2016**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Stadtrat BV/1058/2014 vom 5. Oktober 2016 „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung - NdhSnGebS) vom 18. Dezember 2007“ wird aufgehoben.

- **Antrag der CDU-Fraktion vom 23.11.2016: Förderung im Bereich Jugend und Soziales im Jahr 2017, Beschluss: BV/0630/2016**
Der Stadtrat beschließt:
Die Förderung durch die Stadt Nordhausen wird 2017 letztmalig analog dem Verfahren des Jahres 2016 durchgeführt. Das Ausschreibungs- bzw. Interessenbekundungsverfahren zur Förderung ab 01.01.2018 wird bis zum 30.06.2017 abgeschlossen. Die Veröffentlichung wird bis 31.01.2017 erfolgen.
Sowohl die Förderung 2017 als auch das Ausschreibungs-/Interessenbekundungsverfahren erfolgen unter Haushaltsvorbehalt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2016: Namensgebung für einen Raum im Bürgerhaus, Beschluss: BV/0628/2016**
Der Stadtrat möge beschließen:
Der Seminarraum im Bürgerhaus soll den Namen Justus Jonas tragen.
Darüber hinaus bittet die Stadt die Geschäftsführung der SWG, dafür Sorge zu tragen, dass an der Stelle des Geburtshauses von Justus Jonas eine entsprechende Gedenktafel angebracht wird.

- **Antrag der CDU-Fraktion vom 23.11.2016: Förderung im Bereich Jugend und Soziales im Jahr 2017, Beschluss: BV/0630/2016**
Der Stadtrat beschließt:
Die Förderung durch die Stadt Nordhausen wird 2017 letztmalig analog dem Verfahren des Jahres 2016 durchgeführt. Das Ausschreibungs- bzw. Interessenbekundungsverfahren zur Förderung ab 01.01.2018 wird bis zum 30.06.2017 abgeschlossen. Die Veröffentlichung wird bis 31.01.2017 erfolgen.
Sowohl die Förderung 2017 als auch das Ausschreibungs-/Interessenbekundungsverfahren erfolgen unter Haushaltsvorbehalt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2016: Namensgebung für einen Raum im Bürgerhaus, Beschluss: BV/0628/2016**
Der Stadtrat möge beschließen:
Der Seminarraum im Bürgerhaus soll den Namen Justus Jonas tragen.
Darüber hinaus bittet die Stadt die Geschäftsführung der SWG, dafür Sorge zu tragen, dass an der Stelle des Geburtshauses von Justus Jonas eine entsprechende Gedenktafel angebracht wird.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 1, Enthaltung: 5

Nichtöffentlicher Teil (Veröffentlichung der BV-Nummer und Abstimmungsergebnis):

- **BV/0644/2017**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0
- **BV/0651/2017**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2

Beschlüsse der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 29. März 2017

Öffentlicher Teil:

- **Willensbekundung der Stadt Nordhausen zur Fortführung des Projektes Straßenbahnlinie 10 durch die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH, Beschluss: BV/0465/2016**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN) der Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss Antriebstechnik Combino Duo“ zuzustimmen, welche wie folgt lautet:
Die Geschäftsführung wird ermächtigt, als Grundlage für die Fortführung des Verkehrsleistungsvertrages zwischen der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN) und der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB) zum Betrieb der Linie 10 ab 2020, die Weiterentwicklung der Antriebstechnik für die drei erforderlichen Combino Duo Straßenbahnfahrzeuge zu beginnen.

Die Geschäftsführung wird beauftragt, eine entsprechende europaweite Ausschreibung durchzuführen.
Das Vorliegen eines Fördermittelbescheides des Freistaates Thüringen ist dazu Voraussetzung.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0687/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Nordhausen werden **Herr Thomas Joachimi zum Wahlleiter und Herr Christian Kowal zum stellvertretenden Wahlleiter** berufen.

- **Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen im Rahmen des 49. Rolandsfestes, Beschluss: BV/0665/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen von offiziellen Vertretern der Partnerstädte der Stadt Nordhausen – Bet Shemesh, Bochum, Charleville-Mézières und Ostrów Wielkopolski – sowie Vertretern der Partnerschaftsvereine im Rahmen des 49. Rolandsfestes wird zugestimmt.

- **Förderung der Jugendarbeit und sozialer Einrichtungen in der Stadt Nordhausen im Jahr 2017, Beschluss: BV/0652/2017**
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
die Gewährung von Zuwendungen an geeignete Träger auf Grundlage der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 2 ThürKO.
Zu diesem Zweck werden im Haushaltsjahr 2017 für nachfolgende Projekte Mittel in Höhe von maximal 176.400 € zur Auszahlung bereitgestellt.

- I. Für den Bereich Jugend an freie Träger der Jugendarbeit in Höhe von 150.800 €:
1. SJD „Die Falken“ Kinder- und Jugendfreizeitheim 28.000 €
„Villa Kunterbunt“
Antrag vom 31.01.2017

AMTLICHER TEIL

2.	EC-Verband für Kinder- u. Jugendarbeit Sachsen-Anhalt e.V.	Betreibung der EC-Teestube Antrag vom 03.01.2017	6.000 €
3.	Horizont e.V.	Jugendarbeit Horizont e.V. Projekt zur Kultur- und Heimatgeschichte Antrag vom 25.01.2017	12.000 €
4.	JugendSozialwerk e.V.	Mobilé, Vorhalten mobiler Angebote der Jugendfreizeit Antrag vom 31.01.2017	32.000 €
5.	Johanniter–Unfall-Hilfe e.V.	Betreibung des Jugendtreffs JoJo Antrag vom 14.12.2016	16.000 €
6.	Kreisjugendring Nordhausen e.V.	Jugendcafé Nordhausen Ost offene Jugendarbeit Antrag vom 22.12.2016	13.600 €
7.	studio 44 e.V.	Trainer Kinder- und Jugendzirkus Antrag vom 25.01.2017	7.200 €
8.	Evangelische Kirchengemeinde Blasii-Altendorf	Kinder-Kirchen-Laden Antrag vom 25.01.2017	12.000 €
9.	Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.	Club Caritas Antrag vom 28.11.2016	24.000 €
II. Zur Förderung sozialer Einrichtungen in Höhe von 25.600 €:			
1.	Nordhäuser Tafel	Lebensmittelversorgung bedürftiger Personen Antrag vom 27.01.2017	13.600 €
2.	Lift gGmbH	Freiwilligenagentur Antrag vom 23.01.2017	2.400 €
3.	Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.	Tauschbörse Antrag vom 27.01.2017	4.800 €
4.	Schrankenlos e.V.	Eine Welt Haus/ Angebote für Personen mit Migrationshintergrund Antrag vom 01.02.2017	4.800 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Zustimmung zur Vereinbarung zwischen der Stadt Nordhausen und der Zusatzversorgungskasse Thüringen bzgl. der Stundung von Ausgleichsbeträgen für übergeleitete Hortner/innen, Beschluss: BV/0664/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird befugt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung zwischen der Stadt Nordhausen und dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen, Zusatzversorgungskasse (ZVK) Thüringen bezüglich der Stundung der ZVK-Ausgleichsbeträge für die an das Land Thüringen übergeleiteten Hortner/innen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung – NdhSnGebS) vom 18. Dezember 2007 (HSK Nr. 32-02-2015), Beschluss: BV/0615/2016**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung-NdhSnGebS), Anlage zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 3

- **Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0661/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Das Plangebiet befindet sich in der Kernstadt Nordhausen, nördlich der Wilhelm-Nebelung-Straße sowie östlich der Stolberger Straße bzw. südwestlich der Wendenstraße im Blockinnenbereich. Das Plangebiet berührt dabei das Gelände der ehemaligen Gärtnerei Göppfarth (siehe Anlage Übersichtsplan). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen während der Stadtratssitzung aus.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (2) BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Beschluss über die Einleitung des Satzungsverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0683/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen auf Grundlage des § 12 (2) BauGB. Das hiermit eingeleitete, gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren, erfolgt in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich in zwei Teilbereichen.

Der Geltungsbereich Nr. 1 (Altstandort) bildet die südliche Hälfte des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 „Bei der Untersten Ölmühle“ der Stadt Nordhausen (VEP 4) und befindet sich zwischen dem Baumarkt (Toom) und dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) an der Halleschen Straße und wird von dieser im Westen und vom Roßmannsbach im Osten begrenzt. Der Geltungsbereich Nr. 2 (Neustandort) liegt im südlichen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „B80 / Im Krug“ der Stadt Nordhausen und erstreckt sich südlich der Nordhäuser Straße zwischen den Ortslagen Bielen und Nordhausen und grenzt südlich an die Straße „Im Krug“ an. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24, Ablehnung: 0, Enthaltung: 6

- **Erarbeitung des Rahmenplans für das Stadtumbaugebiet Nordhausen-Nord in einem kooperativen Verfahren im Rahmen der IBA Thüringen, Beschluss: BV/0676/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Rahmenstudie für das Stadtumbaugebiet Nordhausen-Nord in einem kooperativen Verfahren (Mehrfachbeauftragung) im Rahmen der IBA-Thüringen erarbeiten zu lassen. Die Rahmenstudie erfolgt für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich und nach den in Anlage 2 aufgeführten Planungszielen (Aufgabenstellung Mehrfachbeauftragung städtebauliche Rahmenstudie).

Die Stadtverwaltung wird ferner ermächtigt, im Ergebnis der Mehrfachbeauftragung die Ausarbeitung

der favorisierten Rahmenstudie zu einem Rahmenplan zu beauftragen. Die Empfehlungen der Jury bilden die Grundlage für die Weiterbearbeitung zu einem vollständigen Rahmenplan und für den Realisierungswettbewerb. (Die Aufgabenstellung für den Realisierungswettbewerb wird dem Stadtrat gesondert zum Beschluss vorgelegt.)

Die Verfahrenskosten für die Erarbeitung des Rahmenplans (vgl. Anlage 5) werden bereits während der vorläufigen Haushaltsführung zur Auszahlung freigegeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2

- **Ausbauprogramm für die Erschließung des Wohnungsbaustandortes „Quartier Rosenmühle“ nördlich der Rosengasse in Nordhausen, Beschluss: BV/0648/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt das Ausbauprogramm für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage am Wohnungsbaustandort „Quartier Rosenmühle“ nördlich der Rosengasse in Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil (Veröffentlichung der BV-Nummer und Abstimmungsergebnis):

- **Beschluss: BV/0669/2017**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 1, Enthaltung: 0

- **Beschluss: BV/0670/2017**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Beschluss: BV/0672/2017**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Beschluss: BV/0660/2017**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes

gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Industriegebiet Goldene Aue“ in den Gemarkungen Bielen und Windehausen ist am 05.05.2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Nordhausen, ÖbVI Scheer, August-Bebel-Straße 8 in 98693 Ilmenau als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) zuletzt geändert am 01. Januar 2010 der Stadt Nordhausen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Nordhausen, 05.05.2017

gez. ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Nordhausen verkauft auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung folgende zwei Grundstücke

Baugrundstück in der Oberstadt von Nordhausen, Köllingstraße 3,

Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 2833/101 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 2933/102 mit einer Gesamtgröße von ca. 1.200 m²,

zum Höchstgebot.

Das Gebot bedarf der Schriftform. Es muss spätestens bis zum 31.07.2017 bei der Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Markt 1, 99734 Nordhausen eingegangen sein.

Es ist in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Kennzeichnung

„Öffentliche Ausschreibung – Nordhausen Köllingstraße 3“ einzureichen.

Zur Fristwahrung ist die Abgabe eines Gebotes per Fax/E-Mail zulässig. Die Originalunterlagen sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

Kontakt: Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Zukunftsfragen u. Stadtentwicklung
 Staatsanierung und untere Denkmalschutzbehörde
 Markt 1, 99734 Nordhausen, Herr Frank Werrbach,
 Tel.: 03631 – 696 503, Fax: 03631 – 696 87503, E-Mail: Grundstuecke@Nordhausen.de

Ebenso soll das

Baugrundstück in Nordhausen/OT Hesserode, Ringstraße,

Gemarkung Hesserode, Flur 2, Flurstück 23/183, Größe 2555 m²,

zum Höchstgebot

verkauft werden. Das Gebot bedarf der Schriftform. Es muss spätestens bis zum 31.07.2017 bei der Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Markt 1, 99734 Nordhausen eingegangen sein.

Es ist in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Kennzeichnung

„Öffentliche Ausschreibung – Nordhausen/OT Hesserode Ringstraße“ einzureichen.

Zur Fristwahrung ist die Abgabe eines Gebotes per Fax/E-Mail zulässig. Die Originalunterlagen sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

Kontakt: Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Zukunftsfragen u. Stadtentwicklung
 Staatsanierung und untere Denkmalschutzbehörde
 Markt 1, 99734 Nordhausen, Herr Frank Werrbach,
 Tel.: 03631 – 696 503, Fax: 03631 – 696 87503, E-Mail: Grundstuecke@Nordhausen.de

Beide Ausschreibungen und weitere Informationen finden Sie auf www.nordhausen.de.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Nordhausen ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für den Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (BV/0706/2017).

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich in der Kernstadt Nordhausen östlich der Straße der Genossenschaften und nördlich der Gartenanlage „An der Blumen-siedlung“. Im Zuge der Entwurfserarbeitung wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vom 05.10.2016 (BV/0550/2016) eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB.

Der Entwurf des o.g. B-Planes und die Begründung mit ihren Anlagen werden an nachfolgender Stelle innerhalb der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt in der Zeit:

vom 26.06.2017 bis einschließlich 28.07.2017

im Flur des Amtes für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen zusätzlich unter www.nordhausen.de zum Download bereit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Nordhausen, den 29.05.2017

gez. Jutta Krauth
Bürgermeisterin

Anlage: Übersichts- und Lageplan

Erste Verordnung zur Änderung der ersten Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Parkgebührenordnung NdhParkGebO)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 13, § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), und der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Stadt Nordhausen nachstehende erste Änderungsverordnung:

Artikel 1

Einfügen eines § 5 a mit folgendem Wortlaut:

§ 5 a

Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge

- (1) Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht nach den §§ 1 und 2 sowie der Gebührenhöhe nach § 4 befreit.
- (2) Unabhängig der Gebührenbefreiung haben Elektrofahrzeuge die am Parkscheinautomat angegebene Höchstparkdauer einzuhalten. Die Ankunftszeit ist durch Auslegen der eingestellten Parkscheibe zu dokumentieren.

Artikel 2

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Nordhausen, den, 10.05.2017

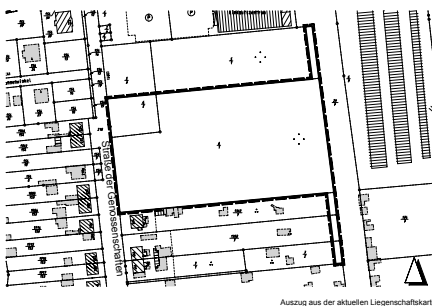
gez. i.V. J. Krauth, Dr. Klaus Zeh, Oberbürgermeister

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“
der Stadt Nordhausen



Quelle: Karte: Geoproy-Geoport | © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproy-geoport-th.de/geoclient)



Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Halbinsel-Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Halbinsel-Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen beschlossen (BV/0549/2016) und damit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13 BauGB eingeleitet. Mit demselben Beschluss hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Hierauf folgte die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich nordöstlich der Bundesstraße 4 (Helmestraße), südlich des Forellensees, nordwestlich der Betonstraße und umfasst einen Großteil des Sundhäuser Sees. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Halbinsel-Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB abgesehen.

Nach Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB war es u.a. erforderlich, die Planzeichnung auf das neu vorliegende Kataster (Neuvermessung) zu übertragen.

Aus diesem Grund werden die Planunterlagen zum überarbeiteten Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung und die Begründung an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich in der Zeit:

vom 30.06.2017 bis einschließlich 21.07.2017

im Flur des Amtes für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Der geänderte Entwurf der o.a. Bebauungsplanänderung und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen zusätzlich unter www.nordhausen.de zum Download bereit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Nordhausen, den 07.06.2017

gez. Jutta Krauth
Bürgermeisterin

Anlage: Übersichts- und Lageplan



BEKANNTMACHUNG

der Jagdgenossenschaft Nordhausen

Auf der Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nordhausen Am 30. März 2017, in Nordhausen, Ortsteil Bielen, Strandgasstätte, 16.00 Uhr, wurden folgende Beschlüsse gefasst.

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Tagesordnungspunkt - 4. | Beschluss Haushaltsplan/einstimmig angenommen |
| Tagesordnungspunkt - 5. | Beschluss Auflösung Pachtvertrag Jagdbogen Himmelgarten/einstimmig angenommen |
| Tagesordnungspunkt - 6. | Beschluss freihändige Vergabe Jagdbogen Himmelgarten/einstimmig angenommen |
| Tagesordnungspunkt - 7. | Beschluss Vergabe Jagdbogen Himmelgarten/einstimmig angenommen |

Axt
Jagdvorsteher
Jagdgenossenschaft Nordhausen

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54

„Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“

der Stadt Nordhausen

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen (VBP Nr. 54) beschlossen (BV/0683/2017) und damit das gesetzlich erforderliche Planverfahren eingeleitet. Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen: Den Geltungsbereich 1 (Altstandort Möbel-Boss) bildet die südliche Hälfte des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 „Bei der Untersten Ölmühle“ der Stadt Nordhausen (VEP Nr. 4). Er befindet sich zwischen dem Baumarkt (Toom) und dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) an der Halleschen Straße und wird vom Roßmannsbach im Osten begrenzt. Der Geltungsbereich 2 (Neustandort) liegt im südlichen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „B80 / Im Krug“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 70). Er erstreckt sich südlich der Straße „Im Krug“ zwischen den Ortslagen Bielen und Nordhausen. Die Geltungsbereiche sind aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die aus den beiden Geltungsbereichen des VBP Nr. 54 resultierende teilweise Überplanung des VEP Nr. 4 und BP Nr. 70 ist als deren jeweils 1. Änderung zu verstehen.

Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht. Das Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 31.05.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung werden an nachfolgender Stelle innerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt in der Zeit

vom 26.06.2017 bis einschließlich 28.07.2017

im Flur des Amtes für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen zusätzlich unter www.nordhausen.de zum Download bereit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

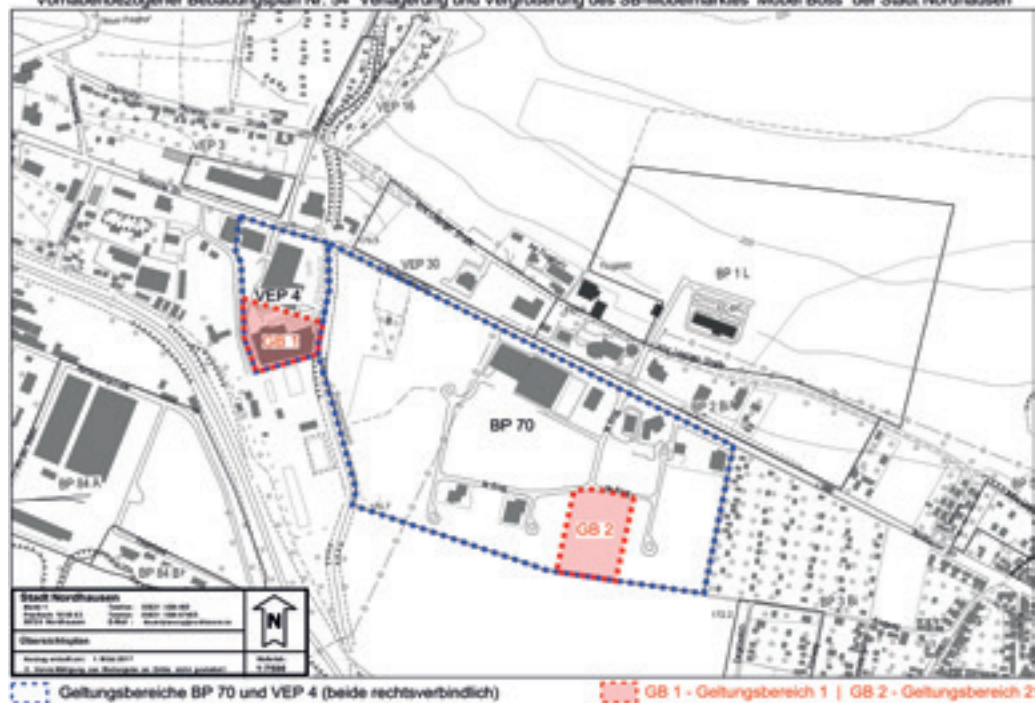
Nordhausen, den 01.06.2017

Anlage: Übersichts- und Lageplan

gez. Jutta Krauth, Bürgermeisterin

Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen



Informationsabend am 19. Juni: Photovoltaik und Stromproduktion auf dem eigenen Dach. Für interessierte Hausbesitzer findet am Montag, dem 19. Juni 2017 im Regenbogenhaus in der Karl-Meyer-Straße 4-6 ein Informationsabend Photovoltaik und Eigenheimversorgung statt. Beginn ist 19 Uhr.

Die Hochschule Nordhausen hat die Bewohner im Einfamilienhaus-Wohngebiet Nordhausen Ost über die Nutzung von Photovoltaik auf dem eigenen Dach befragt. Im Rahmen des Informationsabends werden die Ergebnisse der Umfrage präsentiert. Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. wird zudem Versorgungskonzepte und Fördermöglichkeiten vorstellen.

NICHTAMTLICHER TEIL

Wetten, wir sind günstiger?!

50 Euro sind Ihnen sicher

Wir wetten, dass Sie bei einem Wechsel von mindestens drei Versicherungen, z.B. Ihrer Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, zur HUK-COBURG mindestens 50 Euro im Jahr sparen. Verlieren wir die Wette, erhalten Sie einen Einkaufsgutschein von Amazon im

Wert von 50 Euro, ohne weitere Verpflichtung.

Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Vergleichstermin!

Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.HUK.de/checkwette

Kundendienstbüro

Patrik Hoffmann

Versicherungsfachmann

Tel. 03631 994974

patrik.hoffmann@HUKvm.de

Grimmel 16

99734 Nordhausen

Mo. – Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Mo., Di., Do. 15:00 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Vertrauensmann

Steve Markert

Tel. 03631 4307304

steve.markert@HUKvm.de

Justus-Jonas-Str. 20

99734 Nordhausen

Termin nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Wir bündeln Energien.



... und fördern
mit Engagement
die Region.
Immer an Ihrer Seite.



WIR SIND HIER. NICHT NUR DA.

energie-nordhausen.de

IMPRESSUM:

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters,

Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH,

Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen

Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).